

# **Satzung**

**des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung - Heusweiler**

**über die Erhebung von Abgaben für den Anschluss an die  
öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung sowie über die  
Erhebung von Kleineinleiter- und Entsorgungsgebühren  
(Abwasserabgabensatzung)**

**des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung - Heusweiler**

INHALT	SEITE
<b>I. Abschnitt: Beiträge (§§ 1 bis 7)</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Beiträge.....	4
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht.....	4
§ 3 Beitragsmaßstab.....	4
§ 4 Beitragssatz.....	5
§ 5 Beitragspflichtige.....	5
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht.....	6
§ 7 Fälligkeit.....	6
<b>II. Abschnitt: Gebühren (§§ 8 und 15)</b> .....	<b>7</b>
§ 8 Gebühren.....	7
§ 9 Gebührenpflichtige.....	7
§ 10 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr.....	7
§ 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr.....	9
§ 12 Absetzungen.....	10
§ 13 Kleineinleitergebühr.....	11
§ 14 Entsorgungsgebühr.....	11
§ 15 Höhe der Gebühren.....	12
§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	12
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit.....	13
<b>III. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 16 bis 19)</b> .....	<b>14</b>
§ 18 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht,Zutrittsrecht.....	14
§ 19 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten.....	14
§ 20 Rechtsmittel; Aufrechnungsverbot.....	15
§ 21 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift.....	15
<b>IV. Abschnitt: Anlage</b> .....	<b>16</b>
Anlage I Abgabenverzeichnis.....	16

**Neufassung :**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1614), in Verbindung mit den §§ 12 und 22 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), des § 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (Amtsbl. S. 1694) sowie der §§ 50 und 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (Amtsbl. S. 726), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverband Kommunale Entsorgung – Heusweiler vom 12. Dezember 2007 die Satzung des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung - Heusweiler (ZKE-Heusweiler) über die Erhebung von Abgaben für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwasserabgabensatzung) wie folgt neu gefasst:

## I. Abschnitt: Beiträge (§§ 1 bis 7)

### § 1 Beiträge

Der ZKE-Heusweiler erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen, soweit dieser nicht im beitragsfähigen Erschließungsaufwand gemäß Baugesetzbuch enthalten ist, einen Kanalbaubeitrag.

### § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, sobald sie an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können oder ein benutzungsfähiger Anschluss hergestellt ist und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Heusweiler zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und im Eigentum desselben Rechtssubjektes steht.

### § 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des Kanalbaubeitrages bemisst sich nach der Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche des jeweiligen Grundstückes.
- (2) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung bestehen, ist die zulässige Geschossfläche wie folgt zu ermitteln:
  - a) Ist eine Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
  - b) Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Grundflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung dieser Werte mit der Grundstücksfläche.
  - c) Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit der überbaubaren Grundstücksfläche.

- d) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
  - e) Ist die Ausnutzbarkeit nach Buchstaben a) bis d) des Grundstückes durch weitere planungsrechtliche Festsetzungen (z.B. Baulinien, Baugrenzen, Bebauungstiefen) eingeschränkt, so ist nur die sich dadurch ergebende geringere Geschossfläche zugrunde zu legen.
  - f) Wird die festgesetzte zulässige Geschossfläche überschritten, so ist die tatsächliche Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (3) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung nicht bestehen, ist als zulässige Geschossfläche zugrunde zu legen:
- a) bei bebauten Grundstücken deren tatsächliche Geschossfläche; die Geschossfläche ergibt sich bei Gebäuden mit mehr als 3,50 m Geschosshöhe aus der Baumasse, geteilt durch 3,5,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschossfläche, die sich aus dem Durchschnitt der Geschossflächen der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt.
- (4) Bei Grundstücken in reinen oder allgemeinen Wohngebieten wird eine Grundstücksfläche von höchstens 50 m Tiefe zum Kanalbaubeitrag herangezogen. Das gleiche gilt für Grundstücke in anderen Gebieten, soweit diese überwiegend Wohnzwecken dienen. Diese Vergünstigung gilt nicht, wenn über diese Tiefe hinaus Bauvorhaben ausgeführt oder zulässig sind.

#### **§ 4 Beitragssatz**

Die Höhe des Kanalbaubeitrags richtet sich nach dem Abgabenverzeichnis - Anlage I - zu dieser Satzung.

#### **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 2 Absätze 1 und 2 vorliegen.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Hinsichtlich der Entscheidung über eine abweichende Festsetzung von Beiträgen aus Billigkeitsgründen bzw. eine Stundung oder einen Erlass von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis finden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b) und Nr. 5 a) KAG die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## II. Abschnitt: Gebühren (§§ 8 und 15)

### § 8 Gebühren

- (1) Der ZKE-Heusweiler erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren (Abwassergebühren). Als Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gilt auch die Beseitigung des in Hausklärgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers durch den ZKE-Heusweiler.
- (2) Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
- (3) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wird die Abwassergebühr in einen Anteil Schmutzwassergebühr und einen Anteil Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.
- (4) Die Kleineinleiter- und Entsorgungsgebühr wird so bemessen, dass damit die Aufwendungen des ZKE-Heusweiler für die Abwasserabgabe und dezentrale Abwasserbeseitigung gedeckt sind.

### § 9 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

### § 10 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird für jedes Grundstück erhoben, von dem Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird sowie für das Beseitigen (Einsammeln, Abfuhr und Behandlung) von Abwasser aus abflusslosen Gruben.
- (2) Als den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab), sowie die aus Brauchwasseranlagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge in cbm.
- (3) Als Benutzung gilt auch die Einleitung in Grundstückskläreinrichtungen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Behälter), für deren Inhalt der ZKE-Heusweiler nach § 50 a Abs. 3 SWG entsorgungspflichtig ist.

**ZKE-Heusweiler – Abwasserabgabensatzung 2008**

Dies gilt ebenso für verschmutztes Niederschlagswasser, Grundwasser und solches Wasser, das im Rahmen von besonderen Maßnahmen (Wasserhaltung, Baumaßnahmen, Dekontaminierungsmaßnahmen) anfällt und einem Schmutz- (Trennsystem) oder Mischwasserkanal (Mischsystem) zur weiteren Behandlung zugeführt wird.

- (4) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist der ZKE-Heusweiler berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.
- (5) Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem ZKE-Heusweiler für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (6) Für die aus Brauchwassernutzung in die öffentliche Abwasseranlage eingespeisten Wassermengen wird die Schmutzwassergebühr pauschal in Abhängigkeit von Zisternenvolumen und angeschlossener Fläche erhoben. Hierbei wird eine zu erwartende Jahresniederschlagsmenge (im Gebiet der Gemeinde Heusweiler 800 l/m<sup>2</sup> bzw. 800 mm/ m<sup>2</sup>), auf den angeschlossenen Flächen prozentual als Schmutzwasser berechnet.

Verhältniswert [angeschlossene Fläche / Zisternenvolumen]	Schmutzwassermenge [m <sup>3</sup> ]
<10	30 % von der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen
>= 10 oder < 20	25 % von der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen
>= 20 oder < 30	20 % von der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen
>= 30	15 % von der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen

Beispiel : 205 m<sup>2</sup> befestigte Fläche, Zisterne 10 m<sup>3</sup>; Verhältniswert =20,5  
 Jährl.Schmutzwasser aus Brauchwasser 20%\*205m<sup>2</sup>\*0,80m<sup>3</sup> =32,8 m<sup>3</sup>

- (7) Die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 in die öffentlichen Abwasseranlagen eingespeisten Mengen sind durch von dem ZKE-Heusweiler anerkannte Messvorrichtungen nachzuweisen. Bei Wasserbezug aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die Messung des Versorgungsunternehmens.

## **§ 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen, wobei die Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.

- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen, Geräteschuppen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
- |   |      |
|---|------|
| a) Wasserundurchlässige Versiegelung, (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.).   | 100% |
| b) Teilweise wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Breitfugenpflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 30%, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, Grundstücksflächen mit Drainage, die in öffentliche Abwasseranlage entwässern, begrünte Dächer). | 50%  |
| c) Wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Schotterrasen, Rollkies).  | 0%   |

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 31. Dezember eines Jahres bestehenden Verhältnisse.
- (6) Lautet die letzte Ziffer der gemäß den vorstehenden Absätzen sich ergebenden Gesamtfläche auf eine Zahl zwischen 1 und 4, so wird sie auf 0, lautet sie auf eine Zahl zwischen 6 und 9, so wird sie auf 5 abgerundet.

## **§ 12 Absetzungen**

- (1) Von dem einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Frischwasser wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei Bemessung der Schmutzwassergebühr nach § 10 die Wassermenge insoweit abgesetzt, als sie nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau geeigneter und geeichter Messeinrichtungen, die vom ZKE-Heusweiler oder einem beauftragten Dritten kontrolliert werden, zu erbringen.

Für den Erstantrag und jede weitere Kontrolle der Messeinrichtung (erstmalige Kontrolle nach Einbau; Kontrolle der Messeinrichtung, die infolge des Ablaufs der Eichgültigkeitsdauer eingebaut wurde; Kontrolle nach Auswechslung beschädigter Messeinrichtungen etc.) wird jeweils eine Abnahmegebühr erhoben. Für den durch die Absetzung entstehenden Verwaltungsaufwand wird je Messeinrichtung eine jährliche Bearbeitungsgebühr erhoben

- (2) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die dem ZKE-Heusweiler eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen.

Ein Antrag ist bis spätestens zum 28. Februar eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.

Für den entstehenden Verwaltungsaufwand wird je Antrag eine Überprüfungsgebühr erhoben.

- (3) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn

1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind,
2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Grünflächen-/Gartenbewässerung verwendet wird und
3. das Volumen der Auffangbehälter nachweislich in angemessenem Verhältnis, sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche steht.
4. der Teil der befestigten Fläche zur Brauchwassernutzung über Zisternen genutzt und dafür gem. § 10 Abs 6 Schmutzwassergebühr erhoben wird

- (4) Während der Zeit, in der ein Neu-, Um- oder Anbau zur Schaffung neuen Wohnraums erfolgt, unterbleibt auf Antrag die Erhebung der Schmutzwassergebühr (Bauwasser) für einen Verbrauch von
- a) 10 cbm bei Schaffung neuen Wohnraums von 20 - 50m<sup>2</sup>,
  - b) 20 cbm bei Schaffung von mehr als 50 bis zu 100m<sup>2</sup>,
  - c) 30 cbm bei Schaffung neuen Wohnraums über 100m<sup>2</sup>.

Dem Antrag ist ein genehmigter Bauplan mit entsprechender Wohnflächenberechnung beizufügen. Der Antrag ist spätestens ein halbes Jahr nach Bezugsfertigkeit des Neu-, Um- oder Anbaus einzureichen.

- (5) Die Abnahme-, Bearbeitungs- und Überprüfungsgebühr richtet sich nach dem Abgabenverzeichnis - Anlage I - zu dieser Satzung

### **§ 13 Kleineinleitergebühr**

- (1) Zur Deckung der Abgabe, die der ZKE-Heusweiler gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 Saarländisches Wassergesetz anstelle von Einleitern zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, wird eine Kleineinleitergebühr erhoben.  
Diese Gebühr entfällt, sofern eine von den Wasserbehörden genehmigte Kleinkläranlage oder gleichwertige Teichkläranlage, die den Anforderungen der Größenklasse 1 - gemäß den Vorschriften der Abwasserverordnung - allgemein bauaufsichtlich zugelassener oder sonst nach Landesrecht zugelassener Abwasserbehandlungsanlagen entspricht, betrieben wird und eine regelmäßige Überprüfung (Wartungsvertrag) sichergestellt ist
- (2) Die jährliche Gebühr wird zum 01.01. des Veranlagungsjahres nach der am 31.12. des Vorjahres gemeldeten Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Maßgebend ist die Anzahl der nach dem Saarländischen Meldegesetz gemeldeten Personen.

### **§ 14 Entsorgungsgebühr**

Die Entsorgungsgebühr für das Beseitigen (Einsammeln, Abfuhr und Behandlung) von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen von Grundstücken, die als Kleineinleiter noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird nach dem Rauminhalt der entsorgten Fäkalschlämme berechnet, die aus Kleinkläranlagen abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Schlämme aus Kleinkläranlagen wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

Die Entsorgung erfolgt durch den ZKE-Heusweiler nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Jahr.

Eine Ausnahme hierzu kann nur bei Kleinklärruben zugelassen werden, welche mit einer biologischen Reinigungsstufe gemäß der Richtlinie 91/271/EWG der Europäischen Union betrieben werden. In diesem Fall ist aufgrund des zwingend vorgeschriebenen Wartungsvertrages eine bedarfsgerechte Entsorgung möglich – mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren.

## **§ 15 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Abgabenverzeichnis - Anlage I - zu dieser Satzung.

## **§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.  
Die Schmutzwassergebühr für eingeleitetes Brauchwasser wird von dem ZKE-Heusweiler jährlich erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die Kleineinleitergebühr entsteht jeweils zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Verlauf des Jahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres, abgerundet auf volle Monate, veranlagt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlammes.
- (5) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser endet, Messeinrichtungen abgemeldet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Wegfall der Einleitung. Der Gebührenpflichtige hat die Änderung innerhalb eines Monats schriftlich dem ZKE-Heusweiler anzuzeigen

- (6) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Abnahme- bzw. die Überprüfungsgebühr entsteht mit Abgabe des Antrages bzw. mit Kontrolle der Messeinrichtung gem. §12.

Die Bearbeitungsgebühr entsteht jährlich mit der Absetzung

## **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die
  - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
  - Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetragerhoben.
- (2) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.
- (3) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 11 dieser Satzung ermittelt.
- (4) Die pauschale Vorauszahlung nach Absatz 2 und der feste Jahresbetrag nach Absatz 3 sind jeweils in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und zahlbar.  
Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.  
Die Bearbeitungsgebühr wird bei Absetzungen nach § 12 jährlich erhoben und mit dem Absetzungsbetrag verrechnet
- (5) Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.
- (6) Die Veranlagung der Kleininleitergebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekannt gegeben. Diese Gebühr kann zusammen mit der Entsorgungsgebühr eingezogen werden.
- (7) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen zur Entsorgungsgebühr erfolgt bei Abfuhr der Fäkalschlämme durch einen Gebührenbescheid des ZKE-Heusweiler.
- (8) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern auf dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist.
- (9) § 7 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.
- (10) Die Abnahme- und Überprüfungsgebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig

### **III. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 16 bis 19)**

#### **§ 18 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht, Zutrittsrecht auf Grundstücke, Drittbeauftragung**

- (1) Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Änderung dem ZKE-Heusweiler anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.
- (2) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks wird vom ZKE-Heusweiler berechnet und dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige dem ZKE-Heusweiler unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen.  
Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung dem ZKE-Heusweiler mitzuteilen.
- (5) Das Festsetzen und die Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

#### **§ 19 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

**§ 20 Rechtsmittel; Aufrechnungsverbot**

- (1) Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (2) Gegen Forderungen des ZKE-Heusweiler aus dieser Satzung auf Gebühren oder Beiträge ist die Aufrechnung unzulässig.

**§ 21 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des ZKE-Heusweiler über die Erhebung von Abgaben für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwasserabgabensatzung) vom 01.01.2003 (1.Änderungssatzung am 01.01.2004, 2.Änderungssatzung am 01.01.2005, 3.Änderungssatzung am 01.01.2007) außer Kraft Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlagen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 1 aufgehobenen Satzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen; auf Antrag des Gebührenpflichtigen findet jedoch diese Satzung auf noch nicht unanfechtbar gewordene Abgabenbescheide Anwendung.

Der Verbandsvorsteher  
Der Bürgermeister

## IV. Abschnitt: Anlage

### Anlage I Abgabenverzeichnis

nach § 4 und § 15 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung sowie über die Erhebung von Kleineinleiter- und Entsorgungsgebühren (Abwasserabgabensatzung des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung – Heusweiler)

1.	Schmutzwassergebühr	<b>2,71 € / m<sup>3</sup></b> Frisch- bzw. Brauchwassermenge
2.	Niederschlagswassergebühr	<b>0,54 € / m<sup>2</sup></b> Grundstücksfläche (Abflussrelevante Fläche)
3.	Entsorgungsgebühr	<b>46,88 € / m<sup>3</sup></b> Abfuhrmenge
4.	Kleineinleitergebühr	<b>48,36 € / Einwohner</b> und Jahr
5.	Kanalbaubeitrag	<b>2,55 €</b> für je einen m <sup>2</sup> Grundstücks- und je einen m <sup>2</sup> Geschossfläche
6.	Abnahme- und Überprüfungsgebühr	<b>70,-- €</b> je Messeinrichtungen bzw. je Überprüfungsantrag
7.	Bearbeitungsgebühr	<b>15,-- €</b> jährlich

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Heusweiler, den 12. Dezember 2007

Der Verbandsvorsteher

Rainer Zibold  
Bürgermeister